

Allgemeines Gebührengesetz der Gemeinde Davos¹

In der Landschaftsabstimmung vom 7. Februar 1999 angenommen
(Stand am 1. Mai 1999)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Geltungs-
bereich
a) Grundsatz
- ¹ Dieses Gesetz regelt die Erhebung von Kosten und die Zusprechung von Entschädigungen im Verfahren vor der Gemeindeverwaltung (Gemeindebehörden und Gemeindebetriebe).
² Es findet überdies auch sinngemäss Anwendung auf Verfügungen und Entscheide der Gemeindeverwaltung, welche sich direkt auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen.

Art. 2

- b) Vorbehaltenes Recht
- Besondere Kostenregelungen gemäss kommunalem oder übergeordnetem Recht werden vorbehalten. Die allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzes, insbesondere betreffend Zuständigkeit, Bezug und Rechtsschutz, sind sinngemäss auch dort anzuwenden.

Art. 3

- Definitionen
- ¹ Der Begriff Kosten bedeutet den einem Pflichtigen auferlegten Gesamtbetrag, der sich normalerweise aus den Gebühren und den Barauslagen zusammensetzt.
² Der Begriff Gebühren meint grundsätzlich den Betrag, der von der zuständigen Stelle zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für eine Verfügung, einen Entscheid oder eine andere Amtshandlung erhoben wird.
³ Der Begriff Barauslagen meint die Aufwendungen, wie Porti, Kopien, Spesen, Rechnungen Dritter, die bei Amtshandlungen zusätzlich anfallen können.

Art. 4

- Gleichstellung der Geschlechter
- Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

II. Grundsätze

Art. 5

- a) Im Allgemeinen
- Wer eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil oder durch sein Verhalten veranlasst, hat die angefallenen Kosten zu erstatten.

Art. 6

- b) Sonderfälle
aa) Streitigkeiten
- In streitigen Verfahren hat jeder Beteiligte, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen wird, die Kosten anteilmässig zu tragen.

¹ Siehe DRB 10, FN 1

Art. 7

- bb) Trölerei ¹ Kosten, die ein Beteiligter durch Trölerei oder anderes ungehöriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten.
- ² Ferner hat jeder Beteiligte die Kosten zu übernehmen, die durch nachträgliche Vorbringen von Begehren, Tatsachen oder Beweismitteln entstehen, deren rechtzeitige Geltendmachung ihm möglich und zumutbar gewesen wäre.

Art. 8

- cc) Gemeinwesen Gemeinwesen werden in der Regel auch mit Kosten belastet.

Art. 9

- c) Vorschüsse ¹ Die Verwaltung kann in begründeten Fällen (z.B. Wohnsitz im Ausland, Zahlungsrückstände usw.) angemessene Vorschüsse verlangen.
- ² Ein Vorschuss ist innert angemessener Frist zu leisten. Er ist insbesondere dann zu fordern, wenn ein Begehren offensichtlich aussichtslos ist oder keine Gewähr für die Bezahlung der Kosten besteht.
- ³ Entspricht der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung nicht, so kann das Verfahren abgeschrieben werden oder die angebehrte Amtshandlung unterbleiben, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 10

- d) Solidarische Haftung Mehrere für die gleiche Amtshandlung Kostenpflichtige haften solidarisch, soweit die Behörde nichts anderes verfügt.

Art. 11

- e) Erlass und Verzicht ¹ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Behörde auf Kostenvorschüsse und auf die Erhebung von Kosten verzichten.
- ² Auf die Erhebung von Kosten kann namentlich ganz oder teilweise verzichtet werden,
- a) wenn die Amtshandlung nicht zum Abschluss gelangt;
- b) wenn der Kostenpflichtige sich in einer Notlage befindet oder wenn die Bezahlung der Kosten für ihn eine unverhältnismässige Härte bedeuten würde.

Art. 12

- f) Ausseramtliche Kosten ¹ Eine allfällige ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt.
- ² In der Regel werden im Baubewilligungsverfahren vor den Gemeindebehörden keine ausseramtlichen Kosten zugesprochen.
- ³ In Einspracheverfahren vor dem Kleinen Landrat werden ausseramtliche Kosten zugesprochen, soweit sie aufgrund der Sach- und Rechtslage als notwendig und angemessen erscheinen.

III. Bemessung der Gebühren

Art. 13

- a) Kosten-
deckung Die amtlichen Gebühren sind grundsätzlich nach dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip festzusetzen.

Art. 14

- b) Bemessung ¹ Die amtlichen Gebühren, welche grundsätzlich alle Kosten der Behörden umfassen, betragen Fr. 10.- bis Fr. 10 000.-.
² Die Barauslagen, die insbesondere Kosten Dritter, Expertenonorare und andere durch das Verfahren verursachte Aufwendungen umfassen, werden zusätzlich verrechnet.
³ Bestehen für die amtlichen Gebühren ein Mindest- und ein Höchstansatz, so sind sie innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und dem Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

Art. 15

- c) Überschreiten
der Ansätze Bei besonders schwierigen und umfangreichen Verfahren, bei Amtshandlungen ausserhalb der üblichen Arbeitszeit oder des üblichen Ortes sowie bei Übersetzungen aus oder in eine Fremdsprache kann die Gebühr bis auf das Doppelte des Höchstansatzes erhöht werden.

Art. 16

- d) Zeugengelder Allfällige Zeugengelder werden gemäss dem Kostentarif im Zivilverfahren sinngemäss berechnet.

IV. Zuständigkeiten, Bezug und Rechtsschutz

Art. 17

- a) Kostenent-
scheid ¹ Der Kostenspruch erfolgt in der Regel im Dispositiv der entsprechenden Verfügung oder des Entscheides. Die zuständige Stelle kann die Kosten auch in Form einer selbständigen Verfügung erheben.
² Ausnahmsweise ist auch das Ausstellen einer einfachen Rechnung zulässig.

Art. 18

- b) Rechtsschutz ¹ Das Rechtsmittelverfahren richtet sich für den Kostenpunkt grundsätzlich nach der Anfechtbarkeit des Hauptentscheides.
² Gegen einen selbständigen Kostenentscheid oder eine Rechnung einer untergeordneten Amtsstelle kann innert 20 Tagen beim Kleinen Landrat Einsprache erhoben werden.

Art. 19

- c) Fälligkeit ¹ Die erhobenen Kosten werden mit der Zustellung der Verfügung an den Pflichtigen fällig.
² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 20

- d) Verzugszinsen
- ¹ Verzugszinsen werden bei Zahlungseingang später als 60 Tage nach Rechnungsdatum erhoben.
- ² Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung im entsprechenden Kalenderjahr.

Art. 21

- e) Rückforderung
- ¹ Irrtümlich oder zu Unrecht bezahlte Kosten können gemäss den Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden.
- ² Der Zinssatz richtet sich nach Art. 20.

Art. 22

- f) Verjährung
- ¹ Eine gestützt auf dieses Gesetz ergangene Forderung verjährt zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Forderung bei den Pflichtigen geltend gemacht wird.

Art. 23

- g) Steuern und Abgaben
- ¹ Die von übergeordneten Hoheitsträgern auf den von der Gemeinde erbrachten Leistungen und Gebühren erhobenen Abgaben und Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, werden in vollem Umfang weiterverrechnet.
- ² Die von der Gemeinde erlassenen Tarife, Gebühren und Beiträge werden um den jeweils geltenden Zuschlag erhöht.
- ³ Ohne speziellen Vermerk ist die Abgabe oder Steuer nicht in den Tarifen, Gebühren und Beiträgen enthalten.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24

- Vollzug
- Der Kleine Landrat vollzieht dieses Gesetz und erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere die Gebührenansätze.

Art. 25

- Änderung bestehenden Rechts
- Folgende Erlasse werden wie folgt geändert:
- a) Das Steuergesetz der Landschaft Davos¹ vom 25. Juni 1989 wird wie folgt geändert:
- Art. 34a (neu)
- Steuereinzugsprovisionen Die Steuereinzugsprovision der Gemeinde beträgt für den Einzug und die Veranlagung von Fraktions- und Kirchensteuern jährlich 5 % des veranlagten Steuerbetrages.
- b) Das Landschaftsgesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinde Davos² vom 6. Dezember 1992 wird wie folgt geändert:
- Art. 4 Abs. 2 wird aufgehoben.

¹ DRB 20

² DRB 21

Art. 26

Genehmigung Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.¹

Art. 27

In-Kraft-Treten Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten.²

¹ Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 13. April 1999 genehmigt

² Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 20. April 1999 auf den 1. Mai 1999 in Kraft gesetzt